

VERORDNUNG

zur Sicherung eines Naturdenkmals im Landkreis Gießen;

hier: Unterschutzstellung einer Lindengruppe in Wetterfeld

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des Dritten Änderungsgesetzes vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. September 1938 (RGBl. I S. 1184) in Verbindung mit § 1 des Hessischen Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. Oktober 1958 (GVBl. S. 159) wird mit Ermächtigung des Regierungspräsidenten — als höhere Naturschutzbehörde — in Darmstadt vom 3. November 1966 — III/7a - 46a 02 - und des Kreisausschußbeschlusses vom 7. Juni 1966 folgendes verordnet:

§ 1

Das nachfolgend aufgeführte Naturdenkmal wird mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Naturdenkmalbuch des Landkreises Gießen eingetragen und erhält damit den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes.

§ 2

Die Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung des Naturdenkmals ist verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, das Naturdenkmal oder seine Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, zum Beispiel durch Anbringen von Aufschriften, Errichten von Verkaufsbuden, Bänken oder Zelten, Abladen von Schutt oder dergleichen. Als Veränderung eines Baudenkmals gilt auch das Aus-

ästen, das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerks oder jede sonstige Störung des Wachstums, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des Naturdenkmals handelt. Die Besitzer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an Naturdenkmalen der Naturschutzbehörde zu melden.

§ 3

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können von der unterzeichneten Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4

Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntgabe im Mitteilungsblatt für den Landkreis Gießen in Kraft.

Beschreibung des Naturdenkmals

Lindengruppe, bestehend aus vier (4) Linden, ca. 150 Jahre alt, auf dem Grundstück Flur 4 Nr. 83 „Auf den Kirschbaumsäckern“ der Gemarkung Wetterfeld. Eigentümerin: Gemeinde Wetterfeld.

Landkreis Gießen - Der Kreisausschuß
- Untere Naturschutzbehörde -